GEMEINDE BAD ZWISCHENAHN

Beschlussvorlage

	Vorlage Nr.: BV/2009/174

Fachbereich/Amt:	III - Planungs- und Umweltamt	Datum:	29.10.2009
Bearbeiter-in/Tel.:	Frau Meier / 604-414		

Beratungsfolge	**Termin**	**Behandlung**
Verwaltungsausschuss	17.11.2009	nicht öffentlich
Rat der Gemeinde	15.12.2009	öffentlich

Einziehung eines Teilstückes der Straße "Feldkamp" in Ofen sowie weitere Widmungen
a) Einziehung eines Teilstückes der Straße "Feldkamp" in Ofen und Widmungsergänzung der Straße "Feldkamp" im Bereich des Wendeplatzes,
b) Widmung der Straße "Hainbuchenweg" in Ofen und
c) Widmung der "Planstraße" im Gebiet des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2 "RWG - Ocholter Straße"

a) Einziehung eines Teilstückes der Straße "Feldkamp" in Ofen und Widmungsergänzung der Straße "Feldkamp" im Bereich des Wendeplatzes,

Mit Eintreten der Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 63 “Ofen-Feldkamp/Heideweg” und der damit einhergehenden Änderung der Straßenverkehrsführung ist die bis dahin geltende Verkehrsführung eines Teilstückes der Straße “Feldkamp” zur Erschließung des damaligen Spar-Geländes gegenstandslos geworden, so dass das betreffende Teilstück gemäß § 8 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) eingezogen, sprich aufgehoben oder entwidmet, werden kann.

Hat eine Straße keine Verkehrsbedeutung mehr, so soll sie gemäß § 8 des NStrG vom Träger der Straßenbaulast eingezogen werden.

Von einer Bekanntgabe kann in diesem Fall auch abgesehen werden, da die zur Einziehung vorgesehene Teilstrecke in einem Bebauungsplan (= Bebauungsplan Nr. 63 “Ofen-Feldkamp/Heideweg) als solche kenntlich gemacht worden ist.

Die Einziehung ist mit Angabe des Tages, an dem die Eigenschaft als Straße endet, öffentlich bekanntzumachen.

Mit der Einziehung einer Straße entfallen Gemeingebrauch (§ 14 NStrG) und widerrufliche Sondernutzungen (§§ 18 ff. NStrG).

Entsprechend der Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 63 “Ofen-Feldkamp/Heideweg” ist auch die Widmungsergänzung der Straße “Feldkamp” um den Wendeplatz und den Geh- und Radweg als Verbindung zur Straße “Mohnweg” zu beschließen.

b) Widmung der Straße "Hainbuchenweg" in Ofen

Die Planstraße A im Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 63 “Ofen-Feldkamp/Heideweg” wurde mit Beschluss des Rates vom 13.12.2005 mit “Hainbuchenweg” benannt. Die mit der Er-

schließung beauftragte Fa. Schmidt & Schmidt AG hat sämtliche Erschließungsanlagen inzwischen mängelfrei hergestellt, so dass die Widmung beschlossen werden kann.

c) Widmung der "Planstraße" im Gebiet des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2 "RWG - Ocholter Straße“

Da der Eigentumsübergang der im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 “RWG – Ocholter Straße – festgesetzten Planstraße von der Fa. RHG Raiffeisen-Handels-Gesellschaft mbH und Herrn Bothe auf die Gemeinde inzwischen auch vollzogen werden konnte, kann auch diese Planstraße gewidmet werden.

Durch die Widmung wird die Öffentlichkeit einer Straße im Rechtssinne begründet. Damit ist der Gebrauch der Straße jedermann im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften zum Verkehr gestattet (Gemeingebrauch). Zuständig für die Widmung ist gemäß § 6 Abs.1 des Nds. Straßengesetzes (NStrG) der Träger der Straßenbaulast, mithin für Gemeindestraßen die Gemeinde.

Voraussetzung für die Widmung ist, dass der Träger der Straßenbaulast, hier die Gemeinde, Eigentümerin des der Straße dienenden Grundstücks ist. Das ist in den aufgeführten Fällen jeweils gegeben.

Bei der Widmung sind die Straßengruppe, zu der die Straße gehört (Orts- und Gemeindeverbindungsstraße oder andere Straße im Außenbereich), sowie Beschränkungen der Widmung auf bestimmte Benutzungsarten oder Benutzerkreise festzulegen (§ 6 Abs. 1 Satz 4 NStrG).

Die vorzunehmende Widmungsergänzung der Straße “Feldkamp” um dem Wendeplatz, die Straße “Hainbuchenweg” und die von der Ocholter Straße (K 336) abzweigende Planstraße liegen alle in Baugebieten und gehören daher gemäß § 47 Ziffer 1 des Nds. Straßengesetzes (NStrG) zu den **Ortsstraßen (O).**

Mit der Widmung geht die Straßenbaulast auf die Gemeinde über.

Die Widmung ist mit Belehrung über den zulässigen Rechtsbehelf öffentlich bekanntzumachen (§ 6 Abs. 3 NStrG).

Beschlussvorschlag des Verwaltungsausschusses für die Ratssitzung am 15.12.2009:

zu a):

Folgendes Teilstück der Straße “Feldkamp” wird mit sofortiger Wirkung gemäß § 8 NStrG eingezogen bzw. entwidmet:

Straßenname	Straßenart/-nummer	
Einziehung eines Teilstücks der Straße “Feldkamp” in Ofen	**O**	**62**

Der einzuziehende Bereich ergibt sich aus dem als **Anlage 1** beigefügten Lageplan, in dem die Einziehung schraffiert dargestellt ist.

zu a) bis c):

Folgende Straßen werden gemäß § 6 des NStrG mit sofortiger Wirkung als Gemeindestraßen für den öffentlichen Verkehr gewidmet:

Als **Ortsstraßen (O)** werden festgelegt und als solche in das Bestandsverzeichnis für die Gemeindestraßen und die sonstigen Straßen eingetragen bzw. ergänzt:

Straßenname	**Straßenart/-nummer**	
Widmungsergänzung der Straße "Feldkamp" um den Wendeplatz und Verbindung zur Straße "Mohnweg"	**O**	**62**

Die Widmungsergänzung, die in der beigefügten **Anlage 2** schraffiert dargestellt ist, erstreckt sich auf das Flurstück 81/6 der Flur 48, Gemarkung Bad Zwischenahn.

Anfangspunkt: südliche Grenze des Flurstücks 81/9 der Flur 48, Gemarkung Bad Zwischenahn
Endpunkt: Mohnweg
Gesamtlänge: ca. 30 m

Die Nutzung des auf einer Teilfläche des Flurstücks 81/6 verlaufenden Verbindungsweges zur Straße "Mohnweg" wird entsprechend der Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 63* "Ofen-Feldkamp/Heideweg" *auf den Radfahrer- und Fußgängerverkehr beschränkt.

"Hainbuchenweg" in Ofen	**O**	**1234**

Die gewidmete Strecke **(Anlage 3)** besteht aus den Flurstücken 77/4, 82/8, 80/29, 82/16, 81/25, 81/27 und 81/33 der Flur 48, Gemarkung Bad Zwischenahn.

Anfangspunkt: Hermann-Ehlers-Straße (K 348)
Endpunkt: Heideweg
Gesamtlänge: ca. 420 m

Die Nutzung des auf dem Flurstück 81/25 verlaufenden 3 m breiten Weges wird auf den Radfahrer- und Fußgängerverkehr beschränkt.

"Planstraße" von der Ocholter Straße (K 336) abzweigend	**O**

Die gewidmete Strecke **(Anlage 4)** besteht aus den Flurstücken 167/15 und 167/16 der Flur 10, Gemarkung Bad Zwischenahn.

Anfangspunkt: Ocholter Straße (K 336)
Endpunkt: südliche Grenze des Flurstücks 167/15, Flur 10, Gemarkung Bad Zwischenahn
Gesamtlänge: ca. 60 m

Externe Anlagen:

Anlage 1 (Einziehung eines Teilstücks der Straße "Feldkamp")
Anlage 2 (Widmungsergänzung der Straße "Feldkamp" um den Wendeplatz und Verbin dung zur Straße "Mohnweg")
Anlage 3 ("Hainbuchenweg")
Anlage 4 ("Planstraße" im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 "RWG-Ocholter Straße")

Beschluss des Rates am 15.12.2009

Der Rat der Gemeinde stimmt dem Beschlussvorschlag zu.